

Konkurse Faillites Fallimenti

No 33 Freitag, 16.02.2007 125. Jahrgang

1. *Schuldnerin:* **JHB Engineering AG**, Hostattstrasse 11, **6060 Sarnen**
2. *Bemerkungen:* Auflage Nachtrags-Inventar
Aufruf an die Gläubiger nach Massgabe von Art. 256 Abs. 3 SchKG
Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG
Im Konkursverfahren über die JHB Engineering AG, liegt das Nachtrags-Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.
Beschwerden gegen das Nachtrags-Inventar sind innert 10 Tagen seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden anzuheben, andernfalls das Nachtrags-Inventar als anerkannt betrachtet wird.
Ein Interessent hat der Konkursverwaltung verbindlich offeriert, die im Nachtrags-Inventar aufgenommene Position Nr. 4 (80 Namenaktien der Bike Parking Systems AG, Hergiswil, à nominal CHF 1'000.00) für den Betrag von CHF 100.00 käuflich zu erwerben.
Den Gläubigern und auch sonstigen Interessenten wird hiermit gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG Gelegenheit geboten, dem unterzeichneten Konkursamt bis 26. Februar 2006 schriftlich (eingeschrieben) höhere Angebote für die käufliche Übernahme der erwähnten Inventarposition zu unterbreiten. Die betreffenden Inventarunterlagen können beim Konkursamt Obwalden eingesehen werden.
Angesichts der Sach-, Rechts- und Kostenlage will die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Inventarpositionen Nrn. 2 und 3 des konkursamtlichen Inventars verzichten und die Rechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG zur Abtretung offerieren.
 1. Inventarposition 2
Im Inventar wurden Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 754 ff OR aufgenommen. Der Konkursverwaltung liegen keine Beweismittel für Vorgänge vor, welche Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüche nach sich ziehen könnten. Die Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüche werden deshalb zur Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG offeriert.
 2. Inventarposition 3
Im Inventar wurden pro memoria paulianische Anfechtungsansprüche (Verkauf Patent-Nr. 0677628 vom 20.05.1998, Markenzeichen BIKE SAFE) gemäss Art. 285 ff SchKG aufgenommen. Der Konkursverwaltung liegen nicht genügend Beweismittel für die Geltendmachung der erwähnten Ansprüche vor. Die paulianischen Anfechtungsansprüche werden deshalb zur Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG offeriert.Antrag:
Es seien die oben erwähnten Ansprüche betreffend Inventarpositionen Nrn. 2 und 3 nicht mehr weiter zu verfolgen.
Dieser Antrag gilt als angenommen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 26. Februar 2007 beim Konkursamt Obwalden dagegen schriftlich (eingeschrieben) opponiert. Stillschweigen gilt als Zustimmung.
Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung der Rechtsansprüche zu verlangen, wenn die Gesamtheit der Gläubiger auf deren Geltendmachung verzichtet (Art. 260 SchKG). Begehren um Abtretung nach Art. 260 SchKG sind schriftlich (eingeschrieben) bis zum 26. Februar 2007 bei der Konkursverwaltung zu stellen. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Die Abtretung ermächtigt den oder die betreffenden Gläubiger, die abgetretenen Rechte anstelle der Konkursmasse auf eigene Rechnung und Gefahr weiterzuverfolgen. Das Ergebnis dient nach Abzug der Kosten zur Deckung der Forderungen der Abtretungsgläubiger. Ein allfälliger Überschuss ist der Konkursmasse abzuliefern (Art. 260 Abs. 2 SchKG). Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt Obwalden zur Einsicht auf.

Konkursamt Obwalden
6060 Sarnen

(03779572)